

	Grundsteuer	Wiederkehrender Beitrag	Einmaliger Straßenausbaubeitrag
Höhe des Betrages	Je nach Beschluss gering	In Abhängigkeit zur Größe des Abrechnungsgebiets eher gering	In Ausnahmefällen auch sehr hoch (große Grundstücke können in den fünfstelligen Bereich kommen).
Zweckbindung der Mittel	Steuern haben keine Zweckbindung.	Der Ausbauaufwand wird (abzüglich des Gemeindeanteils) umgelegt.	Der Ausbauaufwand wird (abzüglich des Gemeindeanteils) umgelegt.
Rhythmus	Jährlich	In kurzen Abständen, je nachdem, ob in dem jeweiligen Jahr im betroffenen Abrechnungsgebiet Maßnahmen durchgeführt wurden	Grundsätzlich sehr lange Abstände (Vollausbau in der Regel mindestens 50 Jahre), Möglichkeit zur Vorfinanzierung (z. B. Kostenspaltungsbeschluss für Teileinrichtungen, Vorausleistungen mit Baubeginn).
Erhebungsaufwand	Gering	Hoher Verwaltungsaufwand, da jährlich für alle Gebiete, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden, eine Abrechnung erforderlich ist (Verjährung)	Mittel
Anteil des Steuerhaushalts an den Baumaßnahmen	100 %	Tendenziell gering (20 % + x?)	Differenziert nach Straßentyp (25 – 75 %)
Rechtliches Risiko	Gering. Durch das Urteil des BVerfG ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Überarbeitung der Grundsteuererhebung durch die Neubewertung auswirkt.	In Niedersachsen bisher keine Rechtsprechung, da erst seit 2017 möglich. Bildung von Abrechnungsgebieten als Risiko, da bisher keine Rechtsprechung in Niedersachsen. Tendenziell werden eigene Probleme des Einmalbeitrages vermieden.	Überschaubar anhand der bisherigen Rechtsprechung.
Mögliche Anzahl der Kläger	Alle/keine	Alle Eigentümer des Abrechnungsgebietes	Anlieger der abzurechnenden Straße
Erwartungshaltung am Zustand der „eigenen“ Straße	Unklar, eher gesteigerte Erwartungshaltung nach dem Ausbau der eigenen Straße.	Gesteigerte Erwartungshaltung. Für die Beitragspflichtigen ist schwer nachzuvollziehen, dass Straßen, die am anderen Ende des Gebietes liegen, finanziert werden sollen	Verantwortlichkeit für „eigene“ Straße

	Grundsteuer	Wiederkehrender Beitrag	Einmaliger Straßenausbaubeitrag
Umstellungs-/Einführungsschwierigkeiten eines neuen Finanzierungssystems	Einfach	- Prüfung Anzahl zu refinanzierender Maßnahmen - Verschonungsregeln - Bildung der Abrechnungsgebiete - sämtliche Grundstücke sind bei Einführung zu bewerten - Festlegung der jeweiligen Anteilssätze für die einzelnen Abrechnungsgebiete - tendenziell schwierige Rückumstellung auf „altes“ System	Keine grundlegenden Schwierigkeiten, da bewährtes System
Sonstiges	- Umlage auf Mieter möglich - negative Auswirkungen auf Investitionshaushalt - Änderung Haushaltslage (Genehmigung durch Kommunalaufsicht?) - „Gewinner“: Vermieter, Immobiliengesellschaften - „Verlierer“: Mieter, Eigentümer in Neubaugebieten und bereits erneuerten Straßen	Tendenzen: - wegen des geringeren Gemeindeanteils höhere Einnahmen - „Gewinner“: Anliegerstraßen - „Verlierer“: klassifizierte Straßen, große Grundstücke, Gewerbegrundstücke - Berechnung der wiederkehrenden Beiträge ist schwer nachzuvollziehen - kleine Dauerbelastung wird als kleineres Übel als der einmalige hohe Beitrag angesehen	Anlieger werden bei einem Vollausbau im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Maßnahme und die entstehenden Beitragspflichten informiert. Zwischen Information und Endabrechnung liegt in der Regel ein Zeitraum von mindestens einem Jahr. In der Zwischenzeit können Vereinbarungen über Stundung und Ratenzahlung getroffen werden. Ist nur eine Teileinrichtung betroffen, erhalten die Anlieger eine schriftliche Information über die bevorstehende Baumaßnahme und die voraussichtliche Beitragshöhe.